
Erasmus-Studierendencharta

Diese Studierendencharta weist auf Ihre Rechte und Pflichten hin und informiert Sie darüber, was Sie bei den einzelnen Schritten der Mobilitätsphase von Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung erwarten können.

- Hochschulen, die am Programm Erasmus+ teilnehmen, haben sich in der Erasmus Charta für die Hochschulbildung der Europäischen Kommission verpflichtet, Ihre Mobilitätsaktivitäten zu unterstützen, zu fördern und anzuerkennen.
- Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln und Anforderungen im Erasmus+ Zuwendungsvertrag, den Sie mit der Entsendeeinrichtung abgeschlossen haben.

I. Vor der Mobilitätsphase

- Nach der Auswahl für die Teilnahme am Erasmus+ Studierendenprogramm haben Sie das Anrecht auf Beratung zu den Partnereinrichtungen und den möglichen Aktivitäten für die Mobilitätsphase.
- Ihre Entsendeeinrichtung und die Gasteinrichtung müssen Ihnen Informationen zur Notenvergabe in der Gasteinrichtung sowie zur Beantragung eines Visums, zum Abschluss von Versicherungen und zur Wohnungssuche zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Ansprechpartner und Informationsquellen finden Sie in der „interinstitutionellen Vereinbarung“ zwischen Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung.
- Mit Ihrer Entsendeeinrichtung schließen Sie einen Zuwendungsvertrag ab (auch wenn Sie keine finanzielle Unterstützung aus EU-Fördermitteln erhalten) und mit der Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung bzw. dem Gastunternehmen eine Lernvereinbarung („Learning Agreement“). Eine gute Vorbereitung Ihrer Lernvereinbarung trägt entscheidend zum Erfolg Ihrer Mobilitätsmaßnahme bei und gewährleistet die Anerkennung Ihrer Mobilitätsphase. Die Lernvereinbarung enthält detaillierte Informationen zu Ihren geplanten Aktivitäten im Ausland (einschließlich der angestrebten Leistungspunkte, die auf Ihren Studiengang an der Heimateinrichtung angerechnet werden).
- Nachdem Sie ausgewählt wurden, unterziehen Sie sich einem Onlinesprachtest (falls dieser in der Hauptunterrichtssprache im Ausland verfügbar ist), damit die Entsendeeinrichtung Ihnen die am besten geeignete Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb anbieten kann, falls dies erforderlich ist. Sie sollten dieses Hilfsangebot unbedingt in Anspruch nehmen, um Ihre Fähigkeiten in der Fremdsprache auf das empfohlene Niveau zu bringen.

II. Während der Mobilitätsphase

- Sie sollten alle Lernangebote der Gasteinrichtung nutzen, die Regeln und Richtlinien der Gasteinrichtung befolgen und stets bestrebt sein, bei allen Prüfungen und sonstigen Leistungskontrollen die bestmögliche Leistung zu erbringen.
- Änderungen der Lernvereinbarung können nur in Ausnahmesituationen beantragt werden und nur innerhalb einer Frist, die von Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung festgelegt wurde. Die Änderungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung sowohl von der Entsendeeinrichtung als auch von der Gasteinrichtung bzw. vom Gastunternehmen bestätigt werden. Bewahren Sie Kopien der E-Mails mit der Bestätigung auf. Änderungen, die sich aufgrund einer Verlängerung der Mobilitätsphase ergeben, müssen ebenfalls so früh wie möglich beantragt werden.
- Ihre Gasteinrichtung verpflichtet sich, Sie genauso zu behandeln wie die eigenen Studierenden. Auch Sie selbst sollten alle Anstrengungen unternehmen, sich in Ihr neues Umfeld zu integrieren.
- Die Gasteinrichtung verlangt während Ihrer Mobilitätsphase weder Unterrichts-, Registrierungs- oder Prüfungsgebühren noch Gebühren für die Nutzung von Bibliotheken. Dennoch fallen möglicherweise geringfügige Gebühren für Leistungen an, die auch Studierenden der Gasteinrichtung berechnet werden, beispielsweise Beiträge für Versicherungen, Studentenwerk oder die Nutzung verschiedener Materialien.
- Sie sind herzlich dazu eingeladen, sich in Vereinigungen Ihrer Gasteinrichtung zu engagieren, beispielsweise in Mentoren- und Buddy-Netzwerken, die von Studierendenorganisationen wie dem „Erasmus Student Network“ organisiert werden.
- Studienbeihilfen und -kredite im Heimatland müssen auch während Ihres Auslandsaufenthaltes weitergeführt werden.

III. Nach der Mobilitätsphase

- Die Entsendeeinrichtung muss entsprechend der Lernvereinbarung alle während Ihrer Mobilitätsphase erfolgreich abgeschlossenen Aktivitäten anerkennen.
- Falls Sie im Ausland studieren, erhalten Sie von Ihrer Gasteinrichtung einen Leistungsnachweis, in dem Ihre Ergebnisse mit den erzielten Leistungspunkten und Noten aufgeführt sind (normalerweise innerhalb von maximal fünf Wochen nach der Beurteilung). Von der Entsendeeinrichtung erhalten Sie innerhalb von maximal fünf Wochen nach Eingang des Leistungsnachweises alle Informationen zur Anerkennung der Leistungen. Die anerkannten Komponenten (beispielsweise Kurse) werden in Ihrem Diplomzusatz vermerkt.
- Um Ihre Fortschritte beim Fremdspracherwerb während der Mobilitätsphase zu überprüfen, sollten Sie einen Onlinesprachtest absolvieren, sofern dieser in der Hauptunterrichtssprache/Hauptarbeitssprache im Ausland verfügbar ist.
- Sie müssen für die Entsendeeinrichtung und die Gasteinrichtung, für die Nationale Agentur des entsendenden Landes und des Gastlandes sowie für die Europäische Kommission einen Fragebogen zu Ihrer Erasmus-Mobilitätsphase ausfüllen.
- Sie sind herzlich dazu eingeladen, der „Erasmus+ Studierenden- und Alumni-Vereinigung“ beizutreten und Ihren Freunden, anderen Studierenden, den Mitarbeitern Ihrer Einrichtung, Journalisten, Schülern und anderen Personen von Ihren Erlebnissen im Rahmen der Mobilitätsphase zu berichten, damit diese von Ihren Erfahrungen profitieren können.

Falls Sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf Probleme stoßen:

- *Bestimmen Sie das Problem genau und prüfen Sie die in Ihrem Zuwendungsvertrag dargelegten Rechte und Pflichten.*
- *Mitarbeiter in Ihrer Entsendeeinrichtung und in der Gasteinrichtung sind dafür zuständig, Erasmus-Studierende zu unterstützen. Je nach der Art des Problems und dem Zeitpunkt seines Auftretens können Ihnen der Ansprechpartner oder die verantwortliche Person in Ihrer Entsendeeinrichtung oder der Gasteinrichtung helfen. Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner finden Sie in Ihrer Lernvereinbarung.*
- *Falls erforderlich, nutzen Sie das offizielle Beschwerdeverfahren Ihrer Entsendeeinrichtung.*
- *Sollte Ihre Entsendeeinrichtung oder die Gasteinrichtung die in der Erasmus Charta für die Hochschulbildung oder die in Ihrem Zuwendungsvertrag dargelegten Pflichten nicht erfüllen, können Sie sich an die entsprechende Nationale Agentur wenden.*